



# Reglement der VISIONEN-Kommission

## Art. 1. Name

Unter dem Namen "VISIONEN-Kommission" besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### Art. 2. Auftrag

<sup>1</sup> Die Kommission ist die Herausgeberin der Vereinszeitschrift des VIS (VISIONEN) und verantwortlich für dessen Gestaltung.

<sup>2</sup> Die Kommission ist zuständig für die Verwaltung der Abonnenntenliste.

<sup>3</sup> Die Kommission bemüht sich um die Finanzierung mit Inseraten.

## 2 Spezifische Regelungen

### Art. 3. Chefredaktion

Das Kommissionspräsidium ist zugleich die Chefredaktion der VISIONEN.

### Art. 4. Finanzen

<sup>1</sup> Die VISIONEN stellen ihre ausgehenden Rechnungen selbst über die gängige Debitorenlösung des VIS.

<sup>2</sup> Die VISIONEN unterhalten bezüglich Finanzangelegenheiten einen engen Kontakt zur VIS Quästur.

### Art. 5. Vorstandsveto

Der VIS-Vorstand hat ein Vetorecht auf die Veröffentlichung von Inhalten. Dazu erhält er jeweils eine Vorabversion der nächsten Ausgabe.

## 3 Schlussbestimmungen

### Art. 6. Revisionsbestimmungen

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### Art. 7. Version

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.